

Legitimation zum Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages mit einem minderjährigen Vertragsinhaber

Vertragsnummer

Legitimation Die/Der 1. Erziehungsberechtigte
 Frau Herr

Name akademischer Grad

sämtliche Vornamen Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl Ort

hat sich ausgewiesen durch:

gültigen Personalausweis

gültigen Reisepass

sonstiges gültiges Ausweispapier

Art des sonstigen gültigen Ausweispapiers

Ausweis-Nr./AktENZEICHEN

Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben

Gesetzliche/r Vertreter/in ist alleinerziehungsberechtigt.
Vertretungsberechtigung wurde nachgewiesen durch:

Legitimation Die/Der 2. Erziehungsberechtigte
 Frau Herr

Name akademischer Grad

sämtliche Vornamen Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl Ort

hat sich ausgewiesen durch:

gültigen Personalausweis

gültigen Reisepass

sonstiges gültiges Ausweispapier

Art des sonstigen gültigen Ausweispapiers

Ausweis-Nr./AktENZEICHEN

Ausstellende Behörde – wie im Ausweispapier angegeben

Daten erfasst und Identifizierung durchgeführt.

Unterschrift Berater/in: Unterschrift und Stempel/Namenszug

1. Allgemeine Hinweise

Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer/innen abhängig. Die Höhe der monatlichen Sparleistungen beeinflusst den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

2. Vollmacht für den Fall des Todes

Die/Der Bevollmächtigte wird berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag/den Verträgen wahrzunehmen. Sie/Er soll auch unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB berechtigt sein, den Vertrag/die Verträge selbst zu übernehmen. Dazu gehört auch die Entgegennahme von Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für die BHW Bausparkasse. Eine Änderung ist der Zentrale der BHW Bausparkasse AG, Hameln, schriftlich mitzuteilen. Die Bevollmächtigung stellt keine Begünstigung oder erbrechtliche Regelung dar.

Antrag

auf Überweisung Vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz



Vertragsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte direkt bei der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber einreichen!

Persönliche Angaben

Frau Herr

Name

sämtliche Vornamen | akademischer Grad

ggf. Geburtsname | Staatsangehörigkeit

Adresszusatz

Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsort

Straße, Hausnr., (kein Postfach)

Postleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort

Wichtige Hinweise für die den Bausparer/in, insbesondere auch zu den Anlagearten, befinden sich auf der Rückseite des Antrages.

Raum für Vermerke der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Antrag Vermögenswirksame Leistungen Ich beantrage, bis auf Widerruf folgende Beträge auf ein Konto der BHW Bausparkasse AG als VL zugunsten meines Vertrages zu überweisen. Ein bestehender VL-Vertrag wird hiermit widerrufen bzw. geändert.

Arbeitgeber/in

Firma

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl | Ort

Abteilung | Personalnummer

monatlich ab dem: Datum Sparbeitrag: EUR

einmalig am: Datum Sparbeitrag: EUR

Die Beträge bitte ich zu überweisen an: Begünstigte/r = Antragsteller/in Vertragsinhaber/in, falls nicht mit der/dem Antragsteller/in identisch

Name, Vorname

Kontonummer = Vertragsnummer | Bankleitzahl
00 25410200

Geldinstitut
BHW Bausparkasse AG

Verwendungszweck

VL für Monat/Jahr

Name, Vorname

Bestätigung der Anlageart Vermögenswirksame Leistungen, die Sie uns überweisen, werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 des 5. Vermögensbildungsgesetzes angelegt. Es ist eine Arbeitnehmersparzulage gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorgesehen. Wenn die Anlagemöglichkeit nicht mehr besteht, informieren wir Sie.

Datum



Ich verpflichte mich, den Wegfall der Voraussetzungen für die Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen anzuzeigen.

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (Vor- und Zuname)

Durchschrift für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Hinweise zum Antrag

Mindest-Anlagebetrag

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist zum Abschluss eines Vertrags über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns, die nicht zusammen mit tarifvertraglich vereinbarten oder gesetzlich gewährten Vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, nur verpflichtet, wenn entweder einmal im Kalenderjahr mindestens 39 EUR oder monatlich gleichbleibende Beträge von mindestens 13 EUR oder vierteljährlich gleichbleibende Beträge von mindestens 39 EUR angelegt werden (§ 11 Abs. 3, 5. VermBG).

Anlagearten

Vermögenswirksame Leistungen können nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG als Sparbeitrag auf einem Bausparvertrag oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu bestimmten Wohnungsbauzwecken oder zur Entschuldung angelegt werden. Beide Anlagearten sind zulageberechtigt.

Die Anlage kann von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer beantragt werden:

1. als Bausparbeitrag

zugunsten ihres/seines eigenen Bausparvertrags oder nach § 3 Abs. 1 des 5. VermBG zugunsten

- a) eines Bausparvertrags ihres/seines Ehegatten, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen; es genügt, wenn die Ehegatten beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Jahres der vermögenswirksamen Anlage vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres eingetreten sind,
- b) eines Kindes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Jahres der Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder das in diesem Jahr lebend geboren wird,
- c) eines Bausparvertrags der Eltern oder eines Elternteils, wenn das Kind als Arbeitnehmer/in zu Beginn des Jahres der Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

2. zu Wohnungsbauzwecken oder zur Verzinsung oder Tilgung eines Baudarlebens

Das sind im Einzelnen Aufwendungen:

- a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland gelegenen Wohngebäudes oder einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung,
- b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland gelegenen Wohnung,
- c) zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
- d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben eingegangen worden sind.

Vertragsnummer

Einzugs-ermächtigung Ich ermächtige die BHW Bausparkasse AG, bis auf Widerruf alle fälligen Leistungen von meinem nachstehenden Girokonto einzuziehen. Der Einzug wird jeweils zum Monatsende ausgeführt.

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

ab dem: Datum Sparbeitrag: EUR

zusätzlich einmalig am 15./30. Datum Sparbeitrag: EUR

Abschlussgebühr einmalig am 15./30. Datum

oder Verrechnung mit eingehenden Zahlungen.

Meine Bankverbindung

Bankleitzahl Kontonummer

Geldinstitut

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: Unterschrift

Hinweis:
Unterschrift nur nötig, wenn Kontoinhaberin/Kontoinhaber von Antragstellerin/Antragsteller abweicht.

Sonstige Vereinbarungen Der Bausparvertrag dient zur Unterlegung einer Finanzierung und wird abgetreten. Als Sparbeitrag werde ich monatlich mindestens 1 % der Bausparsumme einzahlen. Mir ist bekannt, dass sich der Zuteilungstermin dadurch verschieben kann.

Erklärung Eine Durchschrift des Antrags und die für das Vertragsverhältnis geltenden Bausparbedingungen (ABB) habe ich erhalten. Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Antrags habe ich Kenntnis genommen.
Die Zugangsdaten für den BHW Online-Service erhalte ich automatisch. Als BHW Kundin/Kunde wünsche ich vierteljährlich „Wohnen“ – das Magazin für Wohneigentum, Geldanlage, Vorsorge gegen einen Versandkostenanteil von z. Zt. 0,95 EUR. Besondere Vereinbarungen wurden nicht getroffen, solche müssen von der Zentrale der BHW Bausparkasse AG in Hameln schriftlich bestätigt werden.
Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – im ersten Jahr anteilig bei Vertragsbeginn eine Kontogebühr von 12 EUR, vgl. § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Bausparbedingungen.

Zustimmung zur Beratung und Information per Telefon* / E-Mail* Wenn ich möchte, dass die BHW Bausparkasse AG mich über aktuelle Angebote der BHW Bausparkasse AG und des Postbank Konzerns informiert, dann gebe ich hier an, unter welcher Rufnummer/E-Mail-Adresse ich kontaktiert werden möchte.

Telefonnummer wie unter Persönlichen Angaben

Sonstige Telefon Nr.

E-Mail-Adresse

*Mit der Speicherung meiner Daten durch die BHW Bausparkasse AG zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Service-information Ich willige ein, über den jeweiligen Bearbeitungsstatus meines Antrages/Vertrages per SMS und E-Mail informiert zu werden.

Datenaustausch innerhalb der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns

Ich willige ein, dass die Unternehmen der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die/den für mich zuständige/n Berater/in / Partner/in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsan gelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ferner ein, dass der/die Berater/in / Partner/in der BHW Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen verarbeiten und nutzen darf/dürfen.

Das Merkblatt zur Datenverarbeitung mit weiteren Erläuterungen wird mir mit meinen Vertragsunterlagen ausgehändigt. Die vorstehenden Einwilligungserklärungen kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2, 31789 Hameln
Fax-Nr. 05151 183001
E-Mail info@bhw.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Datum

Unterschrift

Kundin/Kunde, ggf. Minderjährige/r

1. Erziehungsberechtigte/r

2. Erziehungsberechtigte/r

Daten erfasst und Identifizierung durchgeführt.

Berater/in: Unterschrift und Stempel/Namenszug

VGE-Nummer

Orga-Nummer/Vertriebsschlüssel

Aktionsnummer

Durchschrift für die Vermittlerin/den Vermittler

Vertragsnummer

Einzugs-ermächtigung Ich ermächtige die BHW Bausparkasse AG, bis auf Widerruf alle fälligen Leistungen von meinem nachstehenden Girokonto einzuziehen. Der Einzug wird jeweils zum Monatsende ausgeführt.

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

ab dem: Datum Sparbeitrag: EUR

zusätzlich einmalig am 15./30. Datum Sparbeitrag: EUR

Abschlussgebühr einmalig am 15./30. Datum

oder Verrechnung mit eingehenden Zahlungen.

Meine Bankverbindung

Bankleitzahl Kontonummer

Geldinstitut

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: Unterschrift

Hinweis:
Unterschrift nur nötig, wenn Kontoinhaberin/Kontoinhaber von Antragstellerin/Antragsteller abweicht.

Sonstige Vereinbarungen Der Bausparvertrag dient zur Unterlegung einer Finanzierung und wird abgetreten. Als Sparbeitrag werde ich monatlich mindestens 1 % der Bausparsumme einzahlen. Mir ist bekannt, dass sich der Zuteilungstermin dadurch verschieben kann.

Erklärung Eine Durchschrift des Antrags und die für das Vertragsverhältnis geltenden Bausparbedingungen (ABB) habe ich erhalten. Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Antrags habe ich Kenntnis genommen.
Die Zugangsdaten für den BHW Online-Service erhalte ich automatisch. Als BHW Kundin/Kunde wünsche ich vierteljährlich „Wohnen“ – das Magazin für Wohneigentum, Geldanlage, Vorsorge gegen einen Versandkostenanteil von z. Zt. 0,95 EUR. Besondere Vereinbarungen wurden nicht getroffen, solche müssen von der Zentrale der BHW Bausparkasse AG in Hameln schriftlich bestätigt werden.
Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – im ersten Jahr anteilig bei Vertragsbeginn eine Kontogebühr von 12 EUR, vgl. § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Bausparbedingungen.

Zustimmung zur Beratung und Information per Telefon* / E-Mail* Wenn ich möchte, dass die BHW Bausparkasse AG mich über aktuelle Angebote der BHW Bausparkasse AG und des Postbank Konzerns informiert, dann gebe ich hier an, unter welcher Rufnummer/E-Mail-Adresse ich kontaktiert werden möchte.
 Telefonnummer wie unter Persönlichen Angaben

Sonstige Telefon Nr.

E-Mail-Adresse

*Mit der Speicherung meiner Daten durch die BHW Bausparkasse AG zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Service-information Ich willige ein, über den jeweiligen Bearbeitungsstatus meines Antrages/Vertrages per SMS und E-Mail informiert zu werden.

Datenaustausch innerhalb der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns

Ich willige ein, dass die Unternehmen der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die/den für mich zuständige/n Berater/in / Partner/in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient.
Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ferner ein, dass der/die Berater/in / Partner/in der BHW Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen verarbeiten und nutzen darf/dürfen.
Das Merkblatt zur Datenverarbeitung mit weiteren Erläuterungen wird mir mit meinen Vertragsunterlagen ausgehändigt. Die vorstehenden Einwilligungserklärungen kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2, 31789 Hameln
Fax-Nr. 05151 183001
E-Mail info@bhw.de

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Datum

Unterschrift

1. Erziehungsberechtigte/r

2. Erziehungsberechtigte/r

Daten erfasst und Identifizierung durchgeführt.

Berater/in: Unterschrift und Stempel/Namenszug

VGE-Nummer

Orga-Nummer/Vertriebsschlüssel

Aktionsnummer

Durchschrift für die Kundin/den Kunden

1. Allgemeine Hinweise

Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszusahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer/innen abhängig. Die Höhe der monatlichen Sparleistungen beeinflusst den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

2. Vollmacht für den Fall des Todes

Die/Der Bevollmächtigte wird berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag/den Verträgen wahrzunehmen. Sie/Er soll auch unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB berechtigt sein, den Vertrag/die Verträge selbst zu übernehmen. Dazu gehört auch die Entgegennahme von Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für die BHW Bausparkasse. Eine Änderung ist der Zentrale der BHW Bausparkasse AG, Hameln, schriftlich mitzuteilen. Die Bevollmächtigung stellt keine Begünstigung oder erbrechtliche Regelung dar.

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (Bausparbedingungen) der BHW Bausparkasse AG

TARIF W maXX (gelten für die ab 01.06.2011 abgeschlossenen Bausparverträge und Vertragserhöhungen)

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
- § 8 Risikolebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlehen
- § 10 (–)
- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehen
- § 12 Kündigung des Bauspardarlehen durch die Bausparkasse
- § 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages
- § 16 Kontoführung
- § 17 Kontogebühr, Entgelte und Auslagen
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 20 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 21 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehen. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Steht die Sparerleistung (Höhe des angesparten Guthabens und Ansparzeit) in einem angemessenen Verhältnis zu der angestrebten Darlehensleistung (Darlehenshöhe, Tilgungszeit) wird der Vertrag zugeteilt. Das zugrunde liegende Prinzip der Leistungsäquivalenz bedeutet, dass z. B. durch eine schnellere Tilgung eine Verkürzung der Spardauer erreicht werden kann. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus dem Verhältnis von Ansparleistung zu Darlehensleistung für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinen Zahlungen den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung (Standardzuteilung).

Unabhängig davon hat der Bausparer die Möglichkeit, eine Wahlzuteilung zu beantragen. Ausgehend von den aktuellen Vertragsdaten (Bausparsumme, Bausparguthaben, Bewertungszahlfaktor und Sparerleistung) wird der Tilgungsbeitrag nach einer Formel ermittelt, die gewährleistet, dass ebenso wie bei der Standardzuteilung ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers erfolgt. Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Modernisierungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2)
- Kontogebühr in Höhe von 12 EUR p. a. (§ 17 Abs. 1)
- gebundener Sollzinssatz in Höhe von 2,75 % (§ 11 Abs. 1)
- Unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte (§ 6 Abs. 2, § 8 und § 17)

Die Verzinsung des Sparguthabens ist in § 3 geregelt.

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie dienen dem beiderseitigen Interesse. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Soweit die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass bei ihren Entscheidungen die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3c, § 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse von ihrem Gestaltungsermessen nur Gebrauch machen, soweit baupartechnische Gründe dies erfordern.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von Tausend EUR und mindestens 50.000 EUR betragen.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme fällig. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts reduziert sich die Abschlussgebühr auf 0,50 % der Bausparsumme, wenn diese mindestens 1.000.000 EUR beträgt. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet.

(3) Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt; auch dann nicht, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Wenn der Bausparvertrag 15 Jahre nach Vertragsbeginn nicht zugeteilt oder gekündigt ist und der Tarif nicht mehr im Angebot ist, kann die Bausparkasse den Vertrag in einen anderen, dann angebotenen Tarif wechseln. Die Bausparkasse hat den Bausparer mindestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Tarifwechsel hierüber zu informieren. Macht die Bausparkasse von ihrem Recht Gebrauch, steht dem Bausparer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 3 % der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§3 Verzinsung des Bausparguthabens

- (1) Das Bausparguthaben (Guthaben bis zur Höhe der Bausparsumme) wird mit 0,50 % jährlich verzinst.
- (2) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.
- (3) Auf Guthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird keine Verzinsung gewährt.

§4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung (Standardzuteilung bzw. Wahlzuteilung) des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilungsnachricht zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).
- (2) Standardzuteilung
Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen jeweils am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

- a) Die Zuteilungstermine der Kalenderquartale werden zu Zuteilungsperioden zusammengefasst. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungszahlfaktor für die Zuteilungsperiode ist für das:
 1. Quartal der 30.09. des Vorjahres,
 2. Quartal der 31.12. des Vorjahres,
 3. Quartal der 31.03. des laufenden Jahres,
 4. Quartal der 30.06. des laufenden Jahres.

- b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages berechnet sich aus der Ansparleistung multipliziert mit dem Bewertungszahlfaktor geteilt durch die Darlehensleistung.

Die Ansparleistung ist die Saldensumme (Summe der jeweiligen Bausparguthaben an dem Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen) zuzüglich einer nochmaligen Hinzurechnung des Guthabens am Bewertungsstichtag. Über die Bausparsumme hinausgehende Guthaben werden nicht berücksichtigt. Die Darlehensleistung ist das Bewertungsdarlehen (Bausparsumme minus Guthaben am Bewertungsstichtag; mindestens aber 25 % der Bausparsumme) multipliziert mit der Laufzeit des Bewertungsdarlehens in Jahren (gemäß dem nach § 11 Abs. 2 festgelegten Tilgungsbeitrag).

Die Saldensumme wird auf volle EUR, die Tilgungslaufzeit und die Bewertungszahl kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Die Berechnungsformel für die Bewertungszahl lautet damit:

$$\frac{\text{Saldensumme} + \text{Guthaben}}{\text{Bewertungsdarlehen} \times \text{Tilgungszeit}} \times \text{Bewertungszahlfaktor} \times 35$$

Der Bausparer kann den Tilgungsbeitrag durch eine schriftliche Mitteilung gemäß § 11 Abs. 2 verändern. Die Bewertungszahl wird neu berechnet.

Der Bausparvertrag kann dann frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, für die der auf den Eingang der Mitteilung folgende Bewertungsstichtag nach § 4 Abs. 2a) maßgebend ist.

- c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag die Bewertungszahl mindestens 33,00 (Mindestbewertungszahl) beträgt.

- d) Bausparverträge, die die vorstehende Voraussetzung erfüllen, werden zum Zuteilungstermin zugeteilt, soweit die für die Zuteilung verfügbaren Mittel ausreichen. Die Bausparkasse errechnet für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Diese ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

(3) Wahlzuteilung

Der Bausparer kann in schriftlicher Form eine Wahlzuteilung des Bausparvertrages beantragen, wenn die Differenz von Bausparsumme und Bausparguthaben mindestens 25 % der Bausparsumme beträgt. Die Bausparkasse geht dabei wie folgt vor:

- a) Nach Eingang des Antrages wird der monatliche Tilgungsbeitrag (gerundet auf volle EUR) gemäß der nachstehenden Formel ermittelt:

$$TB = \frac{TBF \times BD \times BD}{BWZF \times \text{Saldensumme}} + \frac{2 \times BD}{1.000}$$

Hierin bedeuten

Saldensumme	= erreichte Saldensumme bei Antragseingang und
TB	= Tilgungsbeitrag in EUR
TBF	= Tilgungsbeitragsfaktor (Standardwert: 2,6)
BD	= Bauspardarlehen (Bausparsumme-Bausparguthaben)
BWZF	= Bewertungszahlfaktor

Der Mindesttilgungsbeitrag beträgt 0,7 % des Bauspardarlehens. Die Wahlzuteilung kann nur erfolgen, wenn sich aus der Formel ein Tilgungsbeitrag von höchstens 3,0 % des Bauspardarlehens errechnet. Zur Sicherung der Zuteilung kann die Bausparkasse für alle Wahlzuteilungen ab einem vorgegebenen Termin den Tilgungsbeitragsfaktor ändern.

- b) Die Bausparkasse nimmt die Wahlzuteilung am dritten Monatsersten nach Eingang des Antrages in der Hauptverwaltung der Bausparkasse vor.

- c) Werden für die Wahlzuteilungen an einem Zuteilungstermin mehr Mittel benötigt als 25 % der für die Zuteilung insgesamt verfügbaren Mittel, kann die Bausparkasse die zuletzt beantragten Wahlzuteilungen verschieben.

§5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

§6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Ein Anspruch auf ein Bauspardarlehen von weniger als 1.000 EUR besteht nicht.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 3 % Zinsen jährlich verlangen.

§7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

- (1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.
- (2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (6) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass
– der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschnuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschnuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschnuld, Verzicht auf die Grundschnuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
– vor- oder gleichrangige Grundschnuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschnulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(7) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.

(8) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Darlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

(1) Die Bausparkasse beantragt bei Auszahlung eines Darlehens eine Risikolebensversicherung, soweit keine entgegenstehende Willenserklärung des Bausparers vorliegt. Die Voraussetzungen für den Abschluss des Risikolebensversicherungsvertrages und den Umfang des Versicherungsschutzes (z. B. Altersgrenzen, Höchstversicherungssumme, Karenzzeit) und weitere Einzelheiten regeln die „Bestimmungen über den Lebensversicherungsschutz“, die der Bausparer bei Abschluss des Darlehensvertrages erhält.

(2) Der Bausparer kann den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Bestätigung über den Abschluss der Versicherung (Versicherungsausweis) ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 (-)

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt 2,75 % jährlich.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig. Der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung beträgt – abhängig von Tilgungsbeitrag und Darlehenslaufzeit – zwischen 2,94 und 3,49 %.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats – 6% der Bausparsumme zu zahlen (Regeltilgungsbeitrag). Der Bausparer kann bei Abschluss oder durch schriftliche Mitteilung bis zu dem der Zuteilungsauszahlung zugehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2) einen davon abweichenden Tilgungsbeitrag wählen. Dieser beträgt am Bewertungsstichtag mindestens jedoch 0,7 % und höchstens 3,0 % des Bewertungsdarlehens. Das Bauspardarlehen ist mit dem in diesen Grenzen am zugehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2) festgelegten, auf volle EUR gerundeten Tilgungsbeitrag zu tilgen. Bei der Wahlzuteilung ist das Bauspardarlehen mit dem nach § 4 Abs. 3 a errechneten Tilgungsbeitrag zu tilgen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zugunsten der Tilgung. Zusammen mit dem Tilgungsbeitrag ist zusätzlich der Versicherungszuschlag (§ 8) zu leisten.

(3) Entgelte, Auslagen und Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im Monat der Darlehensauszahlung, bei der Auszahlung in Teilbeträgen im Monat der Auszahlung des ersten Teilbetrages, zu zahlen.

(5) Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrages mit. Tilgungsbeiträge, die bereits vor Beginn der Auszahlung des Darlehens eingehen, werden bis zur Auszahlung als Bausparbeiträge oder Sonderzahlungen gebucht.

(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 2.500 EUR als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen (Tilgungsbeiträgen gem. § 11 Abs. 2) ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrages (Nettodarlehensbetrages) des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht worden sind.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse.

Bei Vertragsänderung wird die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) neu berechnet. Eine bereits erfolgte Zuteilung erlischt mit der Änderung. Eine Standardzuteilung (§ 4 Abs. 2) ist frühestens in der Zuteilungsperiode möglich, für die der auf die Änderung folgende Bewertungsstichtag maßgebend ist. Eine Wahlzuteilung (§ 4 Abs. 3) ist neu zu beantragen.

- a) Bei einer Teilung werden Bausparsummen und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Saldensumme wird grundsätzlich im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt.
- b) Der Bausparer kann eine von Abs. 2a) abweichende Aufteilung der Saldensumme verlangen.
- c) Der Vertragsbeginn des Teilvertrages, der im Verhältnis der Bausparsummen die geringere Saldensumme erhält, wird neu festgesetzt. Die bisherige Laufzeit wird im Verhältnis der übernommenen Saldensumme zu der dem Bausparsummenanteil entsprechenden Saldensumme herabgesetzt.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und Saldensummen (§ 4 Abs. 2) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst. Der Vertragsbeginn errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der zurückgelegten Vertragszeiten der Einzelverträge.

(4) Bei einer Ermäßigung wird die Saldensumme (§ 4 Abs. 2) nicht herabgesetzt.

(5) Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr von 1 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Die bis dahin abgelaufene Vertragszeit wird im Verhältnis der bisherigen zur neuen Bausparsumme herabgesetzt.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens sechs Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer mehr als sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 16 Kontoführung

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h., sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte, Auslagen sowie die Abschlussgebühr und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Auslagen

(1) Für jedes Konto des Bausparers berechnet die Bausparkasse während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – im ersten Jahr anteilig bei Vertragsbeginn – eine Kontogebühr von 12 EUR.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Bausparkasse ist berechtigt, im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften dem Bausparer Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bausparkasse in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Auslagen zur Schaffung der Auszahlungsvoraussetzungen).

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bausparkasse darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):

Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und dem Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V. sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in unbegrenzter Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkasse ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voneinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dies gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

Juni 2011

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wichtiger Hinweis:

Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt auf, da es Bestandteil der Einwilligung ist, die Sie der Gesellschaft für die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten schriftlich erteilt haben und die auch für eventuelle künftige Vertragsänderungen gilt.

Vorbemerkung

Die Unternehmen der BHW Gruppe und des Postbank Konzerns können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlauben oder wenn Sie eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht. Sie ist auch erlaubt, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung ist in Ihren Antrag eine Einwilligungsklausel nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Übermittlung von Bankdaten

Ihre Daten unterliegen selbstverständlich bei Kreditinstituten auch dem Bankgeheimnis in Bezug auf bei uns bestehende Kontoverbindungen. Dazu zählen z. B. schon Ihr Name und Ihre Adresse. Mit Ihrer Einwilligung übermitteln wir die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten zu Ihrer individuellen Beratung/Betreuung an unsere Berater/innen / Partner/innen. Diese sind selbstverständlich, wie unsere eigenen Mitarbeiter/innen, zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Im vorgenannten Rahmen entbinden Sie BHW zugleich vom Bankgeheimnis.

Im Folgenden nennen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

1. Datenspeicherung in der BHW Gruppe bzw. des Postbank Konzerns

BHW speichert Daten, die für das jeweilige Vertragsverhältnis notwendig sind. Das sind insbesondere Personalien wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand. Bei der Bausparkasse weiterhin Daten über abgeschlossene Bausparverträge wie z. B. Bausparnummer, Tarif, Bausparsumme, monatliche Leistungsrate, Anteil der Vermögenswirksamen Leistungen, Saldo des Bausparkontos, Sicherheiten bei einem Darlehensverhältnis. Bei der Bank zudem Daten über die jeweiligen Verträge wie z. B. Kontokorrent (Saldo/Limit), Karten (Produkt/Anzahl), Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit), Kredite (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit), Verwahrungsgeschäfte (Kurswert). Bei der Immobiliengesellschaft überwiegend Objektdateien.

2. Datenverarbeitung in der BHW Gruppe bzw. dem Postbank Konzern

Um Ihnen einen umfassenden Service anbieten zu können, arbeiten unsere rechtlich selbstständigen Unternehmen in der Gruppe bzw. innerhalb des Postbank Konzerns zusammen.

Zur Kostenersparnis sind dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie die Datenverarbeitung, der Vertrieb oder die Kredit- und Mahnbearbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen.

Ebenfalls werden u. a. auch Ihre Vertragsnummern, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, in gemeinsamen Datensammlungen geführt.

Dabei sind die so genannten Kundenstammdaten und die zugehörigen Verträge (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der BHW Gruppe bzw. des Postbank Konzerns abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort die zuständige Stelle genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten (z. B. Girokontenstände und -bewegungen) werden von dem Unternehmen der Gruppe bzw. des Postbank Konzerns zur Verfügung gestellt, mit dem Sie eine Vertragsbeziehung haben.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung der jeweiligen/des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Der BHW Gruppe bzw. dem Postbank Konzern gehören zurzeit folgende Unternehmen an, mit denen teilweise gemeinsame Datensammlungen bestehen oder in Zukunft entstehen sollen:

BHW Bausparkasse AG

BHW Immobilien GmbH

Deutsche Postbank AG

Postbank Finanzberatung AG

Postbank Filialvertrieb AG

3. Betreuung durch Berater/innen/Partner/innen

In Ihren Vertragsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots der BHW Gruppe werden Sie durch eine/n unserer Berater/innen/Partner/innen betreut, die/der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Berater/in/Partner/in in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage-, Versicherungs- und Immobiliengesellschaften.

Um ihre/seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält die/der Berater/in/Partner/in zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Unsere Berater/in/Partner/in verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung der Kundin/des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jede/r Berater/in/Partner/in ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Bankgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Die/der für Ihre Betreuung zuständige Berater/in/Partner/in wird Ihnen – wenn nicht bereits bekannt – mitgeteilt. Endet ihre/seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Berater/innen-/Partner/innen-Vertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu.

4. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Kundin/Kunde nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der BHW Gruppe.

5. Werbung

Die BHW Gruppe erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses und der weiteren Pflege der Kundenbeziehung sowie zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung.

Widerspruchsrecht

Sofern Sie keine Ansprache für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung wünschen, können Sie gegenüber der BHW Gruppe einer Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke jederzeit für die Zukunft widersprechen.

Produktinformation

BHW Wohn maXX (Stand: 01.06.2011)



Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über wesentliche Merkmale des BHW Wohn maXX. Eine aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

Produktbezeichnung	BHW Wohn maXX						
Anbieter	BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln						
Produktart Produktbeschreibung	<p>Bausparen</p> <p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital.</p> <p>Hat der Bausparvertrag die erforderliche Bewertungszahl erreicht, wird er zugeteilt. In der Bewertungszahl kommt zum Ausdruck, wie lange und in welcher Höhe (bezogen auf die Bausparsumme) das Spargeld des Bausparers der Bauspargemeinschaft zur Verfügung stand. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.</p> <p>Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist von Anfang an fest vereinbart und von den Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig.</p>						
Risiken/Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none">• kein Kursrisiko• kein Kapitalverlustrisiko• kein Zinsänderungsrisiko• kein Fremdwährungsrisiko <p>Die Einlagen und Zinsen auf den Bausparverträgen sind bei der BHW Bausparkasse AG in unbegrenzter Höhe abgesichert. Zum einen ist das Unternehmen Mitglied in der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH und zum anderen Mitglied im Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e.V.</p>						
Verzinsung Sparphase	<p>Guthabenzins jährlich</p> <p>0,5 %</p> <p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen von staatlicher Förderung zu profitieren.</p>						
Konditionen Darlehensphase	<table><thead><tr><th>Tarif</th><th>Gebundener Sollzins jährlich</th></tr></thead><tbody><tr><td>BHW Wohn maXX</td><td>2,75 % (effektiver Jahreszins 2,94 % – 3,49 %)</td></tr></tbody></table>	Tarif	Gebundener Sollzins jährlich	BHW Wohn maXX	2,75 % (effektiver Jahreszins 2,94 % – 3,49 %)		
Tarif	Gebundener Sollzins jährlich						
BHW Wohn maXX	2,75 % (effektiver Jahreszins 2,94 % – 3,49 %)						
Produktdaten und Kosten	<table><tbody><tr><td>Mindestbausparsumme</td><td>8.000 EUR</td></tr><tr><td>Abschlussgebühr</td><td>1,0 % der Bausparsumme</td></tr><tr><td>Kontogebühr</td><td>12 EUR p. a. (nur in der Sparphase)</td></tr></tbody></table> <p>Für eine Kündigung des Vertrags fallen keine Kosten an, sofern der Kunde die Wartezeit von sechs Monaten einhält. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Auszahlungsabschlag von 0,5 % des Guthabens je Monat (max. für 6 Monate) einbehalten.</p>	Mindestbausparsumme	8.000 EUR	Abschlussgebühr	1,0 % der Bausparsumme	Kontogebühr	12 EUR p. a. (nur in der Sparphase)
Mindestbausparsumme	8.000 EUR						
Abschlussgebühr	1,0 % der Bausparsumme						
Kontogebühr	12 EUR p. a. (nur in der Sparphase)						
Verfügbarkeit des Guthabens	Mit der Zuteilung des Bausparvertrags stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Guthaben bereit. Vor Zuteilung kann er den Bausparvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit kündigen. Er hat dann keinen Anspruch auf das Bauspardarlehen.						
Besteuerung	Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragssteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen sollte ein steuerlicher Berater eingeschaltet werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen.						
Sonstige Hinweise	Für den Abschluss des Bausparvertrags erhält der Vermittler eine Vergütung im Umfang von bis zu 1,2 % der Bausparsumme.						

Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrags sind neben den Regelungen des Bausparkassengesetzes (BSpkG) die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB).